

vTI

Johann Heinrich von Thünen-Institut

Neuerungen im Steuerrecht

**Dipl.-Betriebswirt (FH)
Jahir Kryeziu**

**Dr. Görge & Kraushaar Partnerschaft
Stadtwaldstraße 62a, 35037 Marburg**

Inhalt

- I. Änderungen für alle Unternehmen**
- II. Änderungen für Kapitalgesellschaften**
- III. Änderungen für Personenunternehmen**
- IV. Änderungen für Kapitalanleger / Kapitalgesellschafter**
- V. Gesamtbetrachtung**
- VI. Jahressteuergesetz 2008**

I. Änderungen für alle Unternehmen

A.

Änderungen bei den Abschreibungen

Degressive AfA

Rechtsstand ab 2008:

Die degressive AfA für bewegliche WG entfällt für Wirtschaftsgüter, die ab 1.1.2008 angeschafft werden.

Rechtsstand 2007:

Anschaffung nach dem 31.12.2005 und vor 1.1.2008

- AfA-Satz = das Dreifache des linearen AfA-Satzes
- höchstens 30%

Sofortabschreibung von GWG (1)

- Zwingende Sofortabschreibung bei Anschaffungs-/ Herstellungskosten (AHK) bis 150,00 EUR netto (§ 6 Abs. 2 EStG)
- Für Wirtschaftsgüter mit AHK von 150,01 – 1.000,00 EUR: jährliche Bildung eines Sammelpostens
 - gewinnmindernde Auflösung im Wirtschaftsjahr der Anschaffung und den 4 folgenden Wirtschaftsjahren mit je 1/5 (§ 6 Abs. 2a EStG)
- Neuregelung gilt für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2007 angeschafft, hergestellt oder eingelegt werden

Sofortabschreibung von GWG (2)

Bei der typisierten Verteilung des Sammelpostens auf fünf Jahre wird steuerlich vollkommen vom Schicksal der einbezogenen GWG abstrahiert.

- tatsächliche kürzere ND
- evtl. Verkauf, Zerstörung oder Entnahme

ist für die Poolabschreibung ohne Bedeutung.

- Keine monatsgenaue AfA-Berechnung, sondern
- Volle Jahres-AfA im Jahr des Zugangs.

Investitionsabzugsbetrag (1)

- Ansparrücklage wird ersetzt durch Investitionsabzugsbetrag (§ 7g EStG neu)
- Betriebsgrößenmerkmale im Abzugsjahr:
 - Betriebsvermögen bei bilanzierenden Gewerbebetrieben und bilanzierenden Selbständigen max. 235.000 EUR
 - Gewinn von höchstens 100.000 EUR bei Betrieben mit Einnahmen-Überschussrechnung
 - Wirtschaftswert bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft max. 125.000 EUR

Aufgrund der Größenmerkmale in der Landwirtschaftsbranche:
Ansatz meist nur bei kleineren Tochterunternehmen
- Verlängerung des Investitionszeitraums auf 3 Jahre (früher 2 Jahre)
- Höchstbetrag von 200.000 EUR (früher 154.000 EUR) je Betrieb.
 - Dabei sind auch Ansparrücklagen zu berücksichtigen, die nach altem Recht gebildet und noch nicht aufgelöst worden sind.

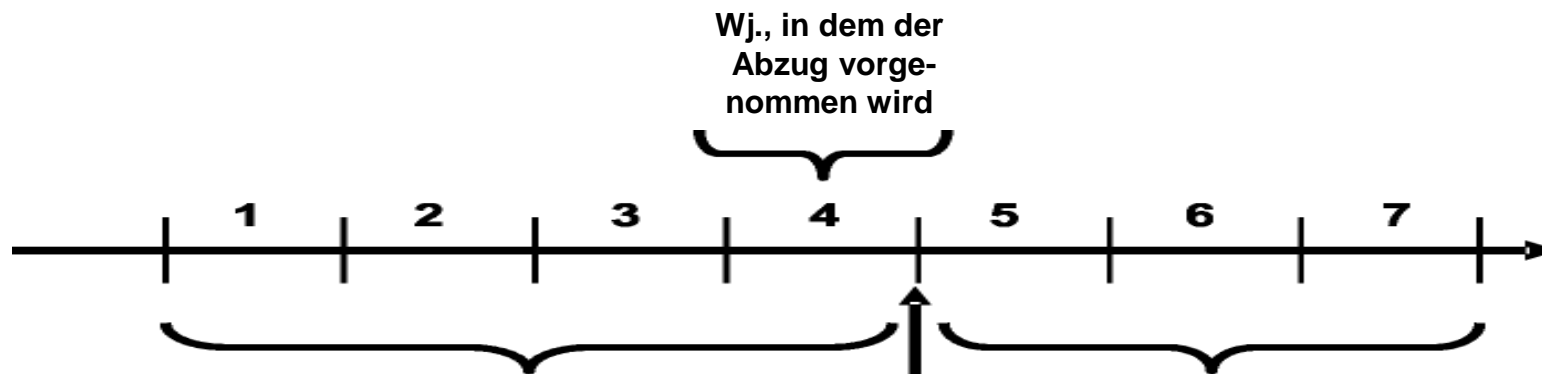
Investitionsabzugsbetrag (2)

Begünstigte Wirtschaftsgüter:

- Anschaffung und Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

(Technische Anlagen und Maschinen aber z.B. auch Färsenproduktion;
Sauen u. dergleichen)
- Das Wirtschaftsgut muss nicht neu sein

Investitionsabzugsbetrag (3)



Insgesamt abgezogene
Investitionsabzugsbeträge

./.. Hinzugerechnete Abzugsbeträge

./.. Rückgängig gemachte
Abzugsbeträge

= max. 200 T€

Größenmerkmale:

- Gewerbebetrieb:
BV 235 T€
- LuF: Wirtschaftswert 125 T€
- § 4 (3) EStG:
Gewinn 100 T€

Anschaffung oder
Herstellung
des beweglichen WG
des Anlagevermögens

Investitionsabzugsbetrag (4)

Wichtige Änderung:

Wenn die Investition nicht innerhalb der 3 Jahre nach Bildung des Investitionsabzugsbetrags durchgeführt wird oder in einem geringeren Umfang, dann erfolgt eine Änderung der Steuerveranlagung in dem Jahr, in dem der Abzugsbetrag in Anspruch genommen wurde.

(siehe nachfolgenden Fall 3)

Investitionsabzugsbetrag (5)

Investitionsabzugsbetrag								
voraussichtliche AHK: 100.000 EUR	Fall 1		Fall 2		Fall 3		Fall 4	
	VZ 2007	VZ 2008	VZ 2007	VZ 2008	VZ 2007	VZ 2008	VZ 2007	VZ 2008
Investitionsabzugsbetrag: max. 40%	-40.000		-100		-40.000		-40.000	
AHK in 2008/2009/2010	100.000		100.000		80.000		110.000	
Gewinnerhöhung (Auflösung der Rücklage)		40.000		100		32.000		40.000
Gewinnminderung (Abschreibung auf die AHK; i.H. des Investitionsabzugsbetrags, max. 40% der AHK)		-40.000		-100		-32.000		-40.000
Rückgängigmachung Abzugsbetrag		0		0	8.000	0		0
Gewinnminderung gesamt	-40.000	0	-100	0	-32.000	0	-40.000	0

Sonderabschreibungen (1)

- Sonderabschreibungen bis 20% der Anschaffungs-/Herstellungskosten abzüglich Investitionsabzugsbetrag im Wj. der Anschaffung und den 4 Folgejahren (§ 7g Abs. 5 EStG neu)
- Wirtschaftsgut muss nicht neu sein
- Voraussetzungen:
 - Keine Überschreitung der Größenmerkmale im Wirtschaftsjahr vor Anschaffung/Herstellung
 - Wirtschaftsgut wird in inländischer Betriebsstätte im Wirtschaftsjahr der Anschaffung und im Folgejahr (!) zu mind. 90 % betrieblich genutzt
- Keine Voraussetzung!
 - vorherige Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrages (Ansparabschreibung)

Sonderabschreibungen (2)

		Investitionsabzugsbetrag / Sonder-AfA								
		VZ 2007	VZ 2008	VZ 2009	VZ 2010	VZ 2011	VZ 2012	VZ 2013	VZ 2014	VZ 2015
voraussichtliche AHK	100.000									
Investitionsabzugsbetrag	40%	-40.000								
Gewinnerhöhung			40.000							
Gewinnminderung			-40.000							
BMG-Sonder-AfA	60.000									
Sonder-AfA	20%		-12.000							
lineare AfA (ND 8 Jahre)	12,5%		-7.500	-7.500	-7.500	-7.500	-7.500	-3.500	-3.500	-3.500
Gewinnminderung		-40.000	-19.500	-7.500	-7.500	-7.500	-7.500	-3.500	-3.500	-3.500

B.
Änderungen bei der
Gewerbesteuer

Gewerbesteuer

- Die GewSt ist ab 2008 keine Betriebsausgabe mehr
 - weder bei der ESt
 - noch bei der KSt
 - noch bei der GewSt selbst
- Die Steuermesszahl beträgt **einheitlich 3,5 %** (vorher KapG 5%);
 - bei Einzelunternehmen u. PersG bisher Staffel von 1% bis 5%
 - Bei einem durchschnittlichen Hebesatz von 400 % beträgt die GewSt:
 $400 \% \times 3,5 \% = 14 \%$ des steuerpflichtigen Gewinns

(§ 4 Abs. 5b EStG; § 11 Abs. 2 GewStG)

Erweiterung der Hinzurechnungen

Jeweils 25% von

- Entgelte für Schulden (kurz und langfristige; bisher nur langfristige)
- Gewinnanteile stiller Gesellschafter
- 20% der Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasing) von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
- **65%** der Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasing) von unbeweglichen Wirtschaftsgütern, **insbesondere Bodenpachten**
- 25% der Aufwendungen aus der zeitlich befristeten Überlassung von Rechten (Lizenzgebühren)

Aber Freibetrag 100.000 EUR!

Neue Hinzurechnungstatbestände bei der Gewerbsteuer

Ermittlung des Gewerbeertrages ab VZ 2008

<i>Hinzurechnungstatbestand</i>	EUR	%	EUR	GewSt- Belastung
gesamte Schuldzinsen + "ungewöhnliche,, Skonti	80.000	100%	80.000	3,50%
Renten und dauernde Lasten (ohne Pensionen)*	24.000	100%	24.000	3,50%
Gewinnanteile des stillen Gesellschafters*	26.000	100%	26.000	3,50%
Miet- u. Pachtzinsen u. Leasingraten für bewegliche WG*	62.500	20%	12.500	0,70%
Miet- u. Pachtzinsen u. Leasingraten für nicht-bewegliche WG (z.B. Bodenpachten)	200.000	65%	130.000	2,28%
Lizenzgebühren	30.000	25%	7.500	0,88%
Summe Hinzurechnungsbeträge gem. § 8 Nr. 1 GewStG			280.000	
./. Freibetrag			-100.000	
= Freibetrag übersteigende Summe			180.000	
davon 25 % = Erhöhung Gewerbeertrag			45.000	
+ Hinzurechnungen nach § 8 Nrn. 4, 5, 8, 9, 10 u. 12 GewStG			0	
= Summe			45.000	
anteiliger GewSt-Messbetrag		3,5%	1.575	
anteilige GewSt (Hebesatz 400%)		14%	6.300	
* Hinzurechnung ist unabhängig von Behandlung beim Empfänger (kein Korrespondenzprinzip)				

II. Änderungen für Kapitalgesellschaften

Senkung des Körperschaftsteuersatzes

Gesamt-Unternehmenssteuer für Kapitalgesellschaften (1)

Unternehmenssteuerreform 2008 - Besteuerung der Kapitalgesellschaften						
	VZ 2007			VZ 2008		
	%		Ertragsteuern	%		Ertragsteuern
Einkommen KapGes vor GewSt.		100,00			100,00	
GewSt. (Hebesatz 400%)	16,67	-16,67	16,67	14		14,00
BMG KSt.		83,33			100,00	
Körperschaftsteuer	25		20,83	15		15,00
SoliZ	5,5		<u>1,15</u>	5,5		<u>0,83</u>
Ertragsteuer KapGes			38,65			29,83

Gesamt-Unternehmenssteuer für Kapitalgesellschaften (2)

Ertragsteuerbelastung der Kapitalgesellschaften ab VZ 2008						
GewSt.Hebesatz	360%	380%	400%	420%	450%	490%
Einkommen vor GewSt	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
Gewerbesteuer	12,60	13,30	14,00	14,70	15,75	17,15
Körperschaftssteuer (15%)	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00
SoliZ (5,5%)	0,83	0,83	0,83	0,83	0,83	0,83
Ertragsteuer gesamt	28,43	29,13	29,83	30,53	31,58	32,98
Steuerbelastung 2007	<u>37,61</u>	<u>38,13</u>	<u>38,65</u>	<u>39,15</u>	<u>39,90</u>	<u>40,86</u>
Steuerentlastung KapGes	-9,18	-9,01	-8,82	-8,63	-8,32	-7,89

Gesamt-Unternehmenssteuer für Kapitalgesellschaften (3)

Unternehmenssteuerreform 2008 - Besteuerung der KapGes und Gesellschafter									
	VZ 2007			VZ 2008			VZ 2009		
	%		Ertrag- Steuern	%		Ertrag- steuern	%		Ertrag- steuern
Einkommen KapGes vor GewSt.		100,00			100,00			100,00	
GewSt. (Hebesatz 400%)	16,67	-16,67	16,67	14		14,00	14		14,00
BMG KSt.		83,33			100,00			100,00	
Körperschaftsteuer	25		20,83	15		15,00	15		15,00
SoliZ	5,5		<u>1,15</u>	5,5		<u>0,83</u>	5,5		<u>0,83</u>
Ertragsteuer KapGes			38,65			29,83			29,83
Brutto-Dividende Ges´ter (Gewinn - Ertragsteuer)		61,35			70,17			70,17	
Einkünfte Ges´ter (im PV)	50	30,68		50	35,09		100	70,17	
Einkommensteuer	42		12,88	42		14,74	25		17,54
SoliZ	5,5		<u>0,71</u>	5,5		<u>0,82</u>	5,5		<u>0,96</u>
Ertragsteuer Ges´ter			13,59			15,56			18,50
Ertragsteuer Gesamt			52,24			45,39			48,33

Neue Mantelkauf- Regelung

Neuregelung zum Mantelkauf (1)

- Die bisherige Regelung zum sog. Mantelkauf in § 8 Abs. 4 KStG wird aufgehoben und in § 8c KStG n.F. geregelt. Maßgebend ist künftig nur noch der Umfang der Anteilsübertragung, auf die Frage der „Zuführung von überwiegend neuem Betriebsvermögen“ wird nicht mehr abgestellt. Konkret soll folgendes gelten:
 - Ein für die Verwertung von Altverlusten „schädlicher“ Anteilserwerb liegt hiernach dann vor, wenn innerhalb von fünf Jahren eine Anteils- oder Stimmrechtsübertragung von mehr als 25% bis zu 50% erfolgt. In diesem Fall findet ein **quotaler Untergang** des Verlustvortrags statt. In der Folge beginnt ein neuer Fünf-Jahreszeitraum.
 - Bei einer Übertragung von mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte innerhalb von fünf Jahren kommt es zum **vollständigen Untergang** des Verlustvortrags. Bei der Quotenberechnung zählen Anteilsübertragungen mit nur quotalem Verlustuntergang mit.
- Auch eine Gruppe von Erwerbern mit gleichgerichteten Interessen gilt als Erwerber

Neuregelung zum Mantelkauf (2)

- Vom Verlustuntergang ist neben dem festgestellten verbleibenden Verlustvortrag auch der zeitanteilige laufende Verlust des Jahres der Anteilsübertragung betroffen. Eine Kapitalerhöhung gilt ebenfalls als Anteilsübertragung. Diese Regelungen gelten über eine Änderung in § 10a Satz 8 GewStG n.F. für den Verlustabzug bei der Gewerbesteuer entsprechend.
- Gesamtwirtschaftlich schädlich wirkt es sich m.E. aus, dass die Neuregelung keine ausdrückliche Aussage mehr zu Unternehmenssanierungen enthält. Dass eine Sonderbehandlung im Billigkeitswege erreicht werden kann, ist insoweit nicht ausreichend. Der Anreiz, sanierungsbedürftige Unternehmen tatsächlich nicht zu zerschlagen, sondern zu sanieren, wird insgesamt sinken.

Neuregelung zum Mantelkauf (3)

	Jahr 01 T€	Jahr 02 T€	Jahr 03 T€	Jahr 04 T€	Jahr 05 T€
Gez. Kap.	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Ges. A	700	400	400	400	400
Ges B	300	300	200	150	50
Ges C		300	400	450	550
Übertragung		300 (30%)	400 (40%)	450 (45%)	550 (55%)
schädlicher Beteiligungserwerb		ja	nein	nein	ja
Ergebnis laufend. VZ		-2.000	-600	3.500	4.700
dv. Verlust bis zum schädlichen Beteiligungserwerb		-1.200	-300	0	0
verbl. Verlustabzug z. Ende d. vorangegang. VZ		20.000	15.640	16.240	13.740
Verlustabzugsverbot § 8c S. 1		6.000 (30%)	0	0	0
Verlustabzugsverbot § 8c S. 2		0	0	0	13.740 (100%)
Verlustausgleichsverbot § 8c S. 1		360	0	0	0
Verlustabzug				2.500	
Verbleibende Verlustabzug z. Ende d. VZ	20.000	15.640	16.240	13.740	0

Neuregelung zum Mantelkauf (4)

- Die zeitliche Anwendung der Neuregelung in § 8c KStG n.F. bzw. § 10a Satz 8 GewStG n.F. ist wie folgt vorgesehen:
 - Die bisherige Mantelkaufregelung erfasst weiterhin diejenige Fälle, in denen bereits mehr als 50% der Anteile an der Körperschaft übertragen wurden bzw. bis zum 31.12.2007 noch übertragen werden und bei denen innerhalb von fünf Jahren, spätestens bis 31.12.2012, die Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens erfolgt.
 - Für Anteilsübertragungen ab dem Veranlagungszeitraum 2008 bzw. nach dem 31.12.2007 sind dagegen die Neuregelungen anzuwenden.

III. Änderungen für Personenunternehmen

Änderungen bei der Gewerbesteuer für Personenunternehmen

Gewerbsteuer bei PersG (1a)

- Die Steuermesszahl beträgt einheitlich **3,5%**
 - Staffeltarif 1% bis 5% entfällt
- Freibetrag von 24.500 EUR bleibt bestehen
- Anwendung der „Reichensteuer“ für gewerbliche Einkünfte
 - Wegfall der Tarifbegünstigung für Gewinneinkünfte nach § 32c EStG
 - zVE 250.000 / 500.000 € übersteigenden Betrags zu 45% ESt

Gewerbesteuer bei PersG (1b)

- Erhöhung der Anrechnung auf die Einkommensteuer
 - von bisher dem 1,8-fachen
 - auf das **3,8-fache** des GewSt - Messbetrages

aber

- Beschränkung der Anrechnung auf die **tatsächlich** zu zahlende GewSt
 - keine Überkompensierung der GewSt durch Anrechnung auf die ESt
 - Voll-Entlastung von der GewSt bei Hebesätzen bis 400 %, jedoch unter Hinzurechnung der Minderung des SolZ auf die geminderte ESt

Gewerbsteuer bei PersG (2)

- Bsp: Handelsrechtlicher Jahresüberschuss 80.000
Hinzurechnungen § 8 GewStG 50.000
Kürzungen § 9 GewStG - 5.500
Gewerbeertrag 124.500
Freibetrag - 24.500
Gekürzter Gewerbeertrag 100.000

Gekürzter Gewerbeertrag x **Steuermesszahl** = Steuermessbetrag
 $100.000 \text{ €} \times 3,5\% = 3.500 \text{ €}$

Steuermessbetrag x Hebesatz = **Gewerbsteuer**
 $3.500 \text{ €} \times \text{z.B. } 400\% = 14.000 \text{ €}$

Steuermessbetrag x **Faktor 3,8** = Minderung ESt / Minderung Soli
 $3.500 \text{ €} \times \text{Faktor } 3,8 = 13.300 \text{ €} / 730 \text{ €}$
Anrechnung der GewSt auf die ESt = 14.030 €

Gewerbsteuer bei PersG (3)

Belastungsunterschiede bei verschiedenen Hebesätzen			
Hebesatz	200 %	400 %	410 %
Gekürzter Gewerbeertrag	100.000 €	100.000 €	100.000 €
Steuermessbetrag 3,5 %	3.500 €	3.500 €	3.500 €
GewSt	7.000 €	14.000 €	14.350 €
3,8 fache des Messbetrags	13.300 €	13.300 €	13.300 €
max. Anrechnung auf ESt	7.000 €	13.300 €	13.300 €
Minderung SolZ	385 €	730 €	730 €
Minderung ESt / SolZ	7.385 €	14.030 €	14.030 €
Kompensation:	- 385 €	- 30 €	320 €

Gewerbsteuer bei PersG (4)

Besteuerung von Personenunternehmen			
	<u>vor UntStRef 2008</u>	<u>nach UntStRef 2008</u>	
ESt-Satz	42,0 %	42,0 %	45,0 %
GewSt-Hebesatz	400 %	400 %	400 %
Gewinn	100,00 €	100,00 €	100,00 €
GewSt	16,67 €	14,00 €	14,00 €
Gewerbl. Einkünfte	83,33 €	100,00 €	100,00 €
ESt	35,00 €	42,00 €	45,00 €
abzgl. GewSt	7,50 €	13,30 €	13,30 €
ESt nach Anrechnung GewSt	27,50 €	28,70 €	31,70 €
SolZ	1,51 €	1,58 €	1,74 €
GewSt, ESt, SolZ	45,68 €	44,28 €	47,44 €
Differenz		- 1,40 €	1,76 €

Thesaurierungsbegünstigung (1)

- Werden Gewinne im Unternehmen investiert, hat die KapG deutliche steuerliche Vorteile gegenüber der PersG.
- Abschaffung steuerlicher Belastungsunterschiede zwischen PersG und KapG durch
 - Begünstigung thesaurierter Gewinne der PersG (§ 34a EStG)
- Begünstigung wird nicht für Gesellschaft insgesamt, sondern für jeden einzelnen **Gesellschafter** gewährt.

Thesaurierungsbegünstigung (2)

Belastungsunterschiede		
	<u>KapG</u>	<u>PersG</u>
GewSt-Hebesatz	400%	400%
<u>bis VZ 2007</u>		
KSt- / ESt-Satz	25 %	42 %
GewSt, KSt/ESt, SolZ	38,65 %	45,68 %
Differenz (= Vorteil KapG)		7,03 %
<u>ab VZ 2008</u>		
KSt- / ESt-Satz	15 %	42 % / 45 %
GewSt, KSt/ESt, SolZ	29,83 %	44,28 % / 47,44 %
Differenz (= Vorteil KapG)		14,45 % / 17,61 %

Thesaurierungsbegünstigung (3)

- Einbehaltene Gewinne werden mit
 - 14% GewSt und
 - **28,25% ESt** (statt 42% / 45%) belastet
- Gesamtbelastung von **29,77%** (statt 44,28% / 47,44%), unter Berücksichtigung von
 - GewSt-Anrechnung 13,3%
 - SolZ 0,82%,

was in ungefähr der Steuerbelastung von KapG (29,83%) entspricht

Thesaurierungsbegünstigung (4)

Belastungsunterschiede :			
	Voll-Thesaurierung	Voll-Entnahme	Unterschied
Hebesatz	400%	400%	
Gekürzter Gewerbeertrag	100.000 €	100.000 €	
GewSt (14 %)	14.000 €	14.000 €	
ESt (28,25% / 42%)	28.250 €	42.000 €	
Anrechnung GewSt	13.300 €	13.300 €	
ESt nach Anrechnung	14.950 €	28.700 €	- 13.750 €
SolZ	820 €	1.580 €	- 760 €
GewSt / ESt / SolZ:	29.770 €	44.280 €	- 14.510 €
(Vergl. KapG 29,83%)	(29,77 %)	(44,28 %)	

Thesaurierungsbegünstigung (5)

- Bei Entnahme in späteren Veranlagungszeiträumen erfolgt Nachversteuerung mit **25%** + SolZ (entsp. Abgeltungssteuer ab VZ 2009)
- Steuerliche Gesamtbelastung
 - bei späterer Nachversteuerung: **48,28%**
 - bei Vollentnahme: **44,28%**

Thesaurierungsbegünstigung (6)

Fortsetzung Voll-Thesaurierung: Nachversteuerung		
Gekürzter Gewerbeertrag		100.000 €
GewSt (14 %)		14.000 €
Thesaurierung	100.000 €	
GewSt / ESt / SolZ:		29.770 €
Begünstigungsbetrag	100.000 €	
abzgl. ESt (28,25%)	28.250 €	
abzgl. SolZ	1.550 €	
nachversteuerungspflichtig	70.200 €	
ESt (25%)		17.550 €
SolZ		960 €
Gesamtsteuerliche Belastung:		48.280 €

Thesaurierungsbegünstigung (7)

- Thesaurierungsbegünstigung steht nur **natürlichen Personen** zu
- **Wahlrecht** zur Ausübung der Begünstigung des Gesamt- oder Teilgewinns
 - aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft oder selbständiger Arbeit
 - der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG und § 5 EStG ermittelt wird
- **Antragsgebunden**
 - je Betrieb und Mitunternehmeranteil
(bei MU-Anteilen: Quote mind. 10% oder mehr 10.000 €)
 - je Veranlagungszeitraum

Thesaurierungsbegünstigung (8)

Beurteilung der Thesaurierungsbesteuerung:

- Werden die zunächst begünstigt besteuerten Gewinne später entnommen, ergibt sich in der Summe (Thesaurierungsbelastung und Nachversteuerungsbelastung) eine höhere Steuerbelastung als nach dem klassischen Besteuerungskonzept.
- Die Vorteil liegen lediglich in der gestundeten Steuerbelastungsdifferenz (kein Steuer-, sondern ein Zinsvorteil).

IV. Änderungen für Kapitalanleger und Kapitalgesellschafter

Dividendenbesteuerung

Bisherige Rechtslage

Anteile im Privatvermögen

- Dividenden stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar
- Inanspruchnahme des Sparer-Freibetrags
- Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens (50%-ige Steuerpflicht)
- Werbungskosten nur zu 50% abzugsfähig

Anteile im Betriebsvermögen von PersG oder Einzelunternehmen

- Dividenden stellen Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar
- Keine Inanspruchnahme des Sparer-Freibetrags möglich
- Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens (50%-ige Steuerpflicht)
- Betriebsausgaben nur zu 50% abzugsfähig
- Je nach Höhe der Beteiligungsquote ggf. Gewerbesteuerpflicht

Anteile im Betriebsvermögen einer KapG

- Dividenden sind gem. § 8b Abs 1 KStG steuerfrei
- Pauschal 5% nicht abziehbare Betriebsausgaben

Neue Rechtslage

Anteile im Privatvermögen (ab VZ 2009)

- Halbeinkünfteverfahren nicht mehr anwendbar
- Pauschale Abgeltungssteuer von 25%
- Kein Werbungskostenabzug

Anteile im Betriebsvermögen von PersG oder Einzeluntern. (ab VZ 2009)

- Teileinkünfteverfahren (60:40) statt Halbeinkünfteverfahren (50:50)
- Betriebsausgaben zu 60% abzugsfähig

Anteile im Betriebsvermögen einer KapG

- Keine Änderungen

V. Gesamtbetrachtung

Konsequenzen der Unternehmensteuerreform 2008

Konsequenzen der Unternehmensteuerreform (1)

- Kapitalgesellschaften werden entlastet; Aktionäre werden belastet
- 2008 ist das Jahr der Gewinnausschüttungen bei den Kapitalgesellschaften
- Verlust-GmbH's werden noch mehr benachteiligt
- Thesaurierungsbesteuerung bei PersG bringt keinen Steuer-, sondern allenfalls einen Zinsvorteil

Konsequenzen der Unternehmensteuerreform (2)

Kapitalanleger:

- Inhaber festverzinslicher Wertpapiere gehören zu den Gewinnern (ab 2009 25% ESt statt bis zu 45% heute)
- Aktionäre zählen zu den Verlierern
 - Abgeltungssteuer von 25 % statt bisher ESt von 0 – 22,5 %
 - Kein Abzug von Werbungskosten
 - Steuerfreiheit der Kursgewinne fällt ab 2009 weg
 - Für bis Ende 2008 gekaufte Aktien bleiben Kursgewinne nach Ablauf der 1-Jahres-Frist steuerfrei

VI. Jahressteuergesetz 2008

Nachversteuerung des EK 02

Nachversteuerung EK 02 (1)

Bisher:

- Besteuerung des EK 02 bei Ausschüttung ab VZ 2002
- Übergangszeit bis 2019
- Faktisch wirkt diese Regelung für die betroffenen Körperschaften wie eine Ausschüttungssperre

Nachversteuerung EK 02 (2)

Jahressteuergesetz 2008:

- Einführung einer pauschalen Abschlagszahlung
 - Letztmalige Feststellung des EK 02 zum 31.12.2006
 - 10% des EK 02 zum 31.12.2006 wird mit 30% besteuert, faktisch unterliegt das EK 02 einer Besteuerung von 3%
 - verbleibender Bestand soll ohne Nachbelastung entfallen

Nachversteuerung EK 02 (3)

- Tilgung des Steuerbetrag in zehn gleichen Jahresraten
- Wahlrecht:
 - bis Jahr 2015 besteht die Möglichkeit den Steuerbetrag in einer Summe zu entrichten
 - Abzinsung mit 5,5%

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dipl.-Betriebswirt (FH)
Jahir Kryeziu